

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den großen Ferien berichtete die Presse über Planungen der Schulträger, Flüchtlinge bzw. Asylbewerberinnen und Asylbewerber in kreiseigenen Sporthallen unterzubringen. In den kommenden Wochen und Monaten sollen die Sporthallen nach und nach mit Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belegt werden, möglicherweise auch die Sporthalle Ihrer Schule, wie in diesem Beispiel aus der Ortenau.

Landratsamt hat keine Plätze mehr für Flüchtlinge

13.08.2015

Die Lage im Ortenaukreis spitzt sich zu. Er muss jetzt kreiseigene Schulsporthallen mit Flüchtlingen belegen, weil das Landratsamt nicht über geeignete Immobilien verfügt. Deshalb appelliert es fast schon verzweifelt an Eigentümer, Wohnraum anzubieten.

Quelle: Baden-Online vom 13.08.2015 - <http://www.bo.de/>

Für Schulen, obere und oberste Schulverwaltungsbehörde war die Situation und Fragestellung neu. Welche Auswirkung hat die Belegung der Schulsporthalle auf die beruflichen Schulen und – vor allem – für die Schüler*innen, wenn kein Sportunterricht stattfinden kann? Wenige Personen konnten sich angesichts der schnell steigenden Zahl an zugewanderten Menschen und der knappen Unterbringungskapazität und mit dieser Frage umfassend beschäftigen.

Der BLV hat das Kultusministerium in der ersten Augustwoche 2015 über die Folgen der Sporthallenbelegung informiert. Sport ist Pflichtunterricht, in der Oberstufe der Beruflichen Gymnasien ist die Belegung von vier Sportkursen zwingend, Schüler*innen wollen eine Sportprüfung machen, usw. Sportunterricht – so argumentierten wir – muss in einem vertretbaren Umfang erteilt werden, damit Sportlehrer*innen verantwortungsvoll eine Note erteilen können. Außerdem führt ausfallender Sportunterricht zu Deputatsfreisetzungen, weil die Sportlehrer ihr Fach nicht unterrichten können.

Wäre es möglich gewesen, die unangenehme Situation zu vermeiden, in der die Schulen die Folgen des ausfallenden Sportunterrichts erst nachträglich erklären und aufzeigen konnten?

Für solche Fälle enthält das Schulgesetz eine Regelung. Der BLV wies sehr frühzeitig auf § 51 Schulgesetz hin, der die Benützung von Schulräumen regelt. Der Schulträger muss sich mit dem Schulleiter ins Benehmen setzen, wenn er über die Verwendung der Schulräume für andere als für schulische Zwecke entscheidet. Vor der jeweiligen Entscheidung ins Benehmen setzen heißt,

§ 51 Benützung von Schulräumen –
Schulgesetz B-W

Räume und Plätze öffentlicher Schulen dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die den Belangen der Schule widersprechen. Über die Verwendung für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass die andere Verwendung schulischen Belangen widerspricht, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

dass der Schulträger den Schulleiter anhören und mit einbeziehen muss.¹ Die rechtzeitige Abwägung zwischen schulischen und außerschulischen Belangen eröffnet die Chance, alle Argumente auszutauschen, pragmatische Lösungen vor Ort zu finden und die Interessenlage aller Beteiligten und Betroffenen zu berücksichtigen. Und genau darauf kommt es uns an: Die Schüler benötigen einen gewissen Umfang an Sportunterricht, die Asylbewerber*innen müssen untergebracht werden, die Sportlehrer müssen ihr Fach unterrichten und Referendare mit dem Fach Sport müssen das zweite Staatsexamen machen können. Deshalb muss der Schulträger Ersatzhallenkapazitäten beschaffen. Auch allgemeinbildende Schulen müssen verzichten. Wenn die Ersatzhallenkapazitäten zur Verfügung stehen, vertrauen wir auf flexible Lösungen an den Schulstandorten, die die Schulleitungen ggf. untereinander abstimmen.

Dass wir mit unserer Einschätzung richtig lagen, bestätigt das Kultusministerium ca. vier Wochen nachdem der BLV das Kultusministerium auf die Rechtslage aufmerksam gemacht hat. Ministerialdirektor Dr. Jörg Schmidt schließt sich unserer Auffassung in einem Schreiben zu den Konsequenzen der Belegung von Schulturnhallen an. Die Konsequenzen könnten „möglicherweise weitreichender, als es auf den ersten Blick erscheinen mag“, ausfallen.²

Der BLV hat in der Landespressekonferenz am 7. September 2015 zu den Baustellen der beruflichen Bildung ausführlich Stellung genommen.

Auf der BLV-Website ist der Presstext veröffentlicht.³ Dort finden Sie neben dem Presseecho auch einen Link zum BLV-YouTube-Kanal, der Ihnen einen Zugang zu Live-Aufnahmen der Landespressekonferenz verschafft.

Im neuen Schuljahr wünsche ich Ihnen alles Gute und einen guten Start. Bei den verschiedenen Veranstaltungen, die die Landesbezirke und BLV-Referate geplant haben, werden wir uns sicherlich sehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Huber
Vorsitzender

1 Vgl. Ebert u. a., Schulrecht Baden-Württemberg, Kommentar, § 51, Rn 2 und Rn 3. Der BLV empfiehlt, die aufschlussreiche Kommentierung zum § 51 Schulgesetz nachzulesen.

2 Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 31.08.2015: Was passiert, wenn die Schule wieder beginnt? - <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.fluechtlinge-in-sporthallen-was-passiert-wenn-die-schule-wieder-beginnt.a11fdccc-889e-4b3e-a144-e4f2f8ce87e3.html> – Stand: 13.09.2015.

3 Landespressekonferenz des BLV im Internet: <http://blv-bw.de/07-09-15-lpk-des-blv-baustellen-an-beruflichen-schulen-4198/>.